Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Regionalverband Oldenburg-Süd |
c/o Umwelthaus e.V., Peterstr. 3 | 26121 Oldenburg

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Regionalverband
Oldenburg-Süd
Dr. Hilmar Westholm
c/o Umwelthaus e.V.,
Peterstr. 3 | 26121 Oldenburg
Tel. +49 441 77921861 (p.)

hilmar.westholm@
bund-ol-sued.det
https://www.bund-ol-sued.de/

Stadt Oldenburg

Stadtplanungsamt

z. Hdn. Herrn Puls

per Email: *stadtplanung@stadt-oldenburg.de*

Oldenburg, 24.11.2025

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 831 „Stadion Maastrichter Straße“ sowie zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB

Sehr geehrter Herr Puls, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Regionalverband Oldenburg-Süd – nimmt hiermit Stellung zum derzeit ausgelegten im Betreff genannten Bebauungsplan Nr. 831 sowie zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Stellungnahme gliedert sich in zwei Teile – einen ersten mit grundlegenden Einwänden sowie einen zweiten, in dem diese detailliert aufgeschlüsselt werden.

1.Teil: Grundlegende Einwände

1. Fehlende Neubewertung eines alten Planungsziels

Die Idee des Neubaus eines Stadions für die 1. Herrenmannschaft des VfB Oldenburg ist schon sehr alt. Zunächst als Wunsch, als der VfB 1990 aufgrund finanzieller Probleme das Stadion Donnerschwee verkaufen und ins Marschwegstadion umziehen musste; 24 Jahre später per Ratsbeschluss vom 26.05.2014 als Prüfauftrag an die Verwaltung, 2014 als Standortuntersuchung, 2017 als Machbarkeitsstudie.

Doch in den vergangenen Jahren hat es umfangreiche Entwicklungen gegeben, die den Bau eines zweiten Stadions nicht unerheblich relativieren:

- Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021 zum Klima- und Grundrechtsschutz,
- das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) (01.07.2024),
- das Niedersächsische Klimagesetz (2020/2024), die
- Beschlüsse des Oldenburger Stadtrats zur Klimaneutralität 2035 (26.04.2021) und

- des Klimaschutzplans (19.12.2022),
- das Nachhaltigkeitsleitbild (30.05.2022),
- der Masterplan Stadtgrün (2022),
- die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (2023) sowie
- die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ (26.06.2023)

haben den Rahmen für die Planung wesentlich geändert.

Das Planungsziel ist daher zu hinterfragen und neu zu bewerten.

2. Frühzeitiger Ausschluss der Nullvariante „Sanierung des Marschwegstadions“

Trotz Vorlage einer Konzeptstudie zur Sanierung des Marschwegstadions aus Oktober 2008, der Beauftragung der Verwaltung, zur Sitzung des Rates am 26.05.2014 einen Beschlussvorschlag mit einem Finanzierungsvorschlag vorzulegen, der es ermöglicht, die Maßnahmen zur Ertüchtigung des Marschwegstadions für die 3. Liga umzusetzen (einstimmiger Beschluss des Sportausschuss vom 12.03.2014) sowie darauf aufbauend der Beschlussvorschlag für den Rat am 26.05.2014, die Verwaltung zu beauftragen, bis zum Saisonbeginn 2015/16 die Maßnahmen zur Ertüchtigung des Marschwegstadions für die Dritte Liga umzusetzen, wurde durch einen Ergänzungsantrag der SPD die Investitionsentscheidung über eine Flutlichtanlage im Marschwegstadion zurückgestellt und die Verwaltung beauftragt, zunächst die Möglichkeit eines Neubaus eines drittligatauglichen Fußballstadions an einem geeigneten Standort zu prüfen, sowie die Kosten, die Finanzierung, den Zeitplan und die Folgekosten zu ermitteln. (Ratsbeschluss vom 26.05.2014)

Es gab nie eine ergebnisoffene Prüfung. Die Ertüchtigung des Marschwegstadions wurde viel zu früh verworfen. Es wurden einseitig nur die Anforderungen des DFB für den Profifußball berücksichtigt.

3. Planungsalternativen wurden nicht ausgeschöpft

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Oldenburg (BUND) hatte mit Schreiben vom 21.06.2023 an den Oberbürgermeister sowie an alle Ratsmitglieder den Vorschlag gemacht, im Rahmen eines Pilotvorhabens der Stadt Oldenburg und des Deutschen Fußballbund (DFB) die bisherigen Prozesse hin zu einem für den Profifußball tauglichen Stadion zu analysieren und mit übergeordneten Anforderungen und Zielen abzugleichen.
Der DFB muss seine Statuten ändern, um 2045 klimaneutral zu sein. Die Stadt Oldenburg will bereits 2035 klimaneutral sein, hat einen Klimaschutzplan 2035 und einen Mobilitätsplan 2030 beschlossen.
Beide Partner hätten gemeinsam in einem Pilotprojekt an einem bestehenden Stadion aufzeigen können, wie dieses vor dem Hintergrund der eigenen Mitverantwortung für globale Herausforderungen wie Ressourcenübernutzung, Klimawandel und Artenschutz in ihrem Wirkungskreis aussehen könnte.
Die weitere Nutzung des Marschwegstadions bietet sich als bundesweites Pilotprojekt an, um an Beispielen wie einer Rasenheizung, Anstoßzeiten und Flutlichterfordernis sowie einem Mobilitätskonzept durchzuspielen, was zu Klimaneutralität führen könne und gleichzeitig angemessene Anforderungen an die Ausgestaltung von Fußballstadien seien.

Das Gesprächsangebot des BUND, um seine Ideen näher zu erläutern, wurde bis heute nicht aufgegriffen. Auch ein Austausch mit dem DFB wurde hierzu nicht herbeigeführt.

Im Rahmen einer Einwohnerfrage im Ausschuss für Stadtplanung und Bauen (ASB) am 11.04.2024 wurde an das Schreiben des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vom 21.06.2023 erinnert, in dem die Stadt aufgefordert worden war, die Statuten zur Klimaneutralität am Beispiel eines bestehenden Stadions gemeinsam mit dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) so zu überarbeiten, dass die Klimaziele der Stadt und des DFB realisiert werden könnten.

Die Einwohnerin fragte,

- ob hierzu Gespräche mit dem DFB stattgefunden hätten und wenn ja, wie diese Gespräche verlaufen seien.
- Wenn es solche Gespräche nicht gegeben habe, möchte sie wissen, warum der Appell des BUND nicht aufgegriffen worden sei.
- Außerdem erkundigt sie sich, wie in Zukunft mit solchen Ansätzen umgegangen werden solle.

Die Antworten dazu entsprechend Protokoll des ASB:

- Herr Guttek antwortet, dass kein direkter Kontakt zum DFB stattgefunden habe.
- Er berichtet von einem Arbeitskreis des Deutschen Städtetages, in dem die Stadt Mitglied sei. In diesem Arbeitskreis würden sich kommunale Stadionbetreiber unter anderem mit den Klimazielen beschäftigen. Der Arbeitskreis sei ein wichtiger Zusammenschluss, da einzelne Kommunen bei dieser Thematik keine Veränderungen bewirken könnten.
- Es sei sehr mühsam, die Standards des DFB umzusetzen.

  Die Stadt sei diesbezüglich jedoch sehr bemüht.

Im Rahmen einer Einwohnerfrage im Ausschuss für Stadtgrün, Umwelt und Klima (ASUK) am 18.04.2024 wurden ergänzend folgende Fragen eingebracht und schriftlich von der Verwaltung beantwortet.

Auf interkommunaler Ebene habe es Überlegungen gegeben, wie mit den Anforderungen vom DFB umgegangen werde. Dort habe Einigkeit geherrscht, dass die Anforderungen an die Klimaziele anzupassen seien.

- „Welche Kriterien sind konkret in der Stadt Oldenburg angedacht, wo sieht man Potenziale, die dem DFB gegenüber thematisiert werden könnten.
- Falls es Kriterien gibt, an denen gemeinsam mit dem DFB gearbeitet werde, interessiere sie, ob diese auf das geplante Stadion übertragbar seien."

Die Antwort dazu entsprechend Schreiben der Verwaltung vom 05.06.2024:

- „Unter dem Dach des Deutschen Städtetags (DST) hat sich im letzten Jahr eine Arbeitsgruppe (Kommunale) Stadien konstituiert. Neben verschiedenen Themen setzt sich diese AG auch mit den Anforderungen des DFB zum Klimaschutz, aber auch mit den Differenzen zwischen Lizensierungsvorgaben und kommunalen Klimaschutzzielen auseinander. Dies vor dem Hintergrund, dass einzelne kommunale Verstöße, Einfluss auf die Lizensierungsbedingungen des DFB/der DfL zu nehmen, ohne Erfolg geblieben sind. Die Arbeit der AG steht erst am Anfang, aber insbesondere das Thema Rasenheizung steht im Focus vieler Städte. Die Stadionplanungsgesellschaft ist an der AG beteiligt.

- Die Haltung des DFB zu seinen Lizensierungsbedingungen kann als „starr“ bezeichnet werden. Sollte eine gemeinsame, abgestimmte Haltung der Kommunen mit profittauglichen Stadien erreicht werden (die Voraussetzungen, Anforderungen und Umstände sind an jedem Standort unterschiedlich) und diese erfolgreich beim DFB durchsetzbar sein, könnte dies noch in der Planung des Stadionneubaus in Oldenburg berücksichtigt werden.“

Fazit: Der Vorschlag des BUND für ein gemeinsames Pilotprojekt der Stadt Oldenburg und des DFB zur Erreichung der Klimaziele der Stadt und des DFB blieb unberücksichtigt bei der Entscheidung für ein zweites Stadion und einen Neubau entsprechend den aktuellen Statuten des DFB. Stattdessen wurden sämtliche Vorgaben des DFB als Grundlage der Planung übernommen. Einer Mannschaft Profifußball zu ermöglichen kann jedoch nicht die Maßgabe für Planungen der Stadt Oldenburg sein. Wie oben bereits beschrieben, gibt es diverse Anforderungen an die Stadtentwicklung, die den Statuten des DFBs und dem Bau des 2.Stadions in Oldenburg widersprechen.

4. Widerspruch zum Klimaschutzplan und einer flächensparenden Stadtentwicklung

Die Planung eines zweiten Stadions mit dem dafür erforderlichen Flächenbedarf widerspricht den Zielen des Klimaschutzplans der Stadt Oldenburg. Darin heißt es:

"Die Stadt Oldenburg wird eine möglichst flächensparende Stadtentwicklung gestalten. Dazu soll der Netto-Flächenverbrauch bis 2030 auf durchschnittlich zwei Hektar pro Jahr reduziert und bis spätestens 2050 auf null gesenkt werden. Dabei unterscheidet sich der Flächenverbrauch von der Flächenversiegelung und beinhaltet auch Hausgärten, Kleingärten, Parkanlagen und weitere, also nicht nur bebaut versiegelte Fläche."

Es ist Aufgabe der Stadtverwaltung, dafür notwendige und geeignete Instrumente und Verfahren zu entwickeln. Das beinhaltet zum Beispiel folgende:

- Flächenmanagementsysteme
- Monitoring von Innenentwicklungspotentialen
- Baulandkataster

2.Teil: Einwände im Einzelnen

1. Stadtentwicklungsplanung

1.1 Zum vorliegenden Bebauungsplan fehlt eine Klimafolgenabschätzung. Hierbei wären die Auswirkungen auf das Stadtklima und die Entstehung weiterer Hitzeinseln besonders wichtig zu überprüfen.

1.2 Im Masterplan Stadtgrün wird der Bereich um die Weser-Ems-Hallen als hochverdichtet beschrieben. Eine wohnortnahe Grünversorgung der Anwohner ist im Maßnahmenbereich

Donnerschwee nicht gegeben. Der Bereich um die Weser-Ems-Hallen wird im Masterplan Stadtgrün dabei als Grünfläche betrachtet. Durch die geplante Bebauung mit dem Stadion und auch die bereits erfolgte Asphaltierung des Parkplatzes, derzeit deklariert als Altlastensanierung, widerspricht dem Ziel, die Grünversorgung der Anwohner zu verbessern. Nutzungsmöglichkeiten außerhalb der Stadionplanung wurden nicht abgewogen.

2. Kartierung von Fauna, Flora und Biotoptypen

2.1 Die Bewertungen der gefundenen Arten erfolgten auf Grundlage einer veralteten Roten Liste. Die gefundenen Tier- und Pflanzenarten müssen anhand der aktuellen Roten Liste bewertet werden.

2.2 Es wurden Arten der Roten Liste gefunden. Hierauf nimmt die vorliegende Planung kaum Rücksicht. Dies insbesondere, da die Lebensräume, die teilweise ebenfalls unter Naturschutz stehen, vernichtet werden. Es ist zu erwarten, dass zumindest einige dieser Arten aus dem Stadtgebiet komplett verschwinden werden.

2.3 Bei der Fauna-Erfassung 2024 wurden keine Reptilien gefunden, aber im Hinblick auf den späten Untersuchungszeitraum wurde eine 2. Begehung im April/Mai 2025 angeraten. Hierzu gibt es keine Angaben, was darauf schließen lässt, dass diese 2. Begehung versäumt wurde. Das ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht hinnehmbar und muss nachgeholt werden.

2.4 Die geplante Verkleinerung und Durchquerung des Walles, der bereits eine Ausgleichsfläche ist, erscheint weder in der Bewertung der Biotope, noch sind hierfür Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

3. Festsetzungen

3.1 Für die Bauarbeiten sind Fällungen auch außerhalb der Brut- und Setzzeit vorgesehen, sofern keine Nistaktivitäten in den zu fällenden Bereichen nachgewiesen werden. Baumfällungen in der Brut und Nistzeit müssen untersagt werden, da die Gehölze eine wichtige Funktion für die Vernetzung und als Jagd- und Futtergebiete für Tiere darstellen können. Außerdem kann die Verkleinerung der Lebensräume den Druck auf Brut- und Nistplätze steigern, wenn Tiere durch Zerstörung ihres Lebensraumes in diese Bereiche ausweichen müssen.

3.2 Ausgleichsmaßnahmen:

3.2.1 Es ist nicht ersichtlich, wie diese Flächen aus dem Ökokontor der Stadt Oldenburg für Ausgleichsmaßnahmen für das geplante Stadion vorgehalten werden können, während gleichzeitig Ausgleichsmaßnahmen für bereits durchgeführte Baumaßnahmen noch ausstehen. Ein der Öffentlichkeit zugängliches Kataster für Ausgleichsmaßnahmen in der Stadt Oldenburg fehlt. Somit kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit die Maßnahmen den Stadionbau ausgleichen und warum die Ausgleichsmaßnahmen nicht für vorherige Baumaßnahmen genutzt werden konnten. Dies gilt ganz besonders für die Baumpflanzungen.

3.2.2 Weiterhin finden die Ausgleichsmaßnahmen fast ausschließlich weit entfernt von dem Baugebiet statt, teilweise außerhalb des Stadtgebietes. Dies kann nicht als zureichend anerkannt werden. Sie kommen weder der Tier- und Pflanzenwelt vor Ort noch den Bürgern zugute, was jedoch aufgrund des Mangels an Grünflächen vor Ort und der hohen Bedeutung der Ökosystemleistungen wie Kalt- und Frischluftentstehung zu fordern ist. Nach §15, Absatz 3 BNatSchG gilt: „Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden." Es ist nicht erkennbar, dass eine Flächenentsiegelung als geeignete Maßnahme geprüft wurde. Da es sich bei den umliegenden Stadtteilen um stark verdichtete Gebiete handelt, in denen eine unzureichende Grünversorgung besteht, ist dies jedoch in besonderem Maße erforderlich.

3.2.3 Die Gehölzfläche an der Maastrichter Straße, die als Ausgleichsfläche ausgewiesen ist, muss mit geeigneten Maßnahmen, z.B. Zäunen gesichert werden, um Störungen zu vermeiden, wie bspw. Trampelpfade oder wildes Parken, auch für kurze Stopps.

3.2.4 Die als Ausgleichsmaßnahme geplanten Baumpflanzungen auf dem Gelände erscheinen nicht durchdacht. Dies gilt auch für die festgesetzten Baumpflanzungen auf den Parkflächen. Einerseits ist von Altlasten im Boden auszugehen, sodass eine Altlastensanierung erforderlich wäre. Es liegt zurzeit aber nicht einmal ein Sanierungsplan vor. Zum anderen liegt laut Planungsunterlagen eine verdichtete, wasserundurchlässige Torfschicht in 2-5m Tiefe vor. In der Begründung des B-Plans wird auf S. 62 festgehaltern, dass auf den Stellplatzflächen keine versickerungsfähigen Beläge einsetzbar sind, um ein Durchsickern von Regenwasser ins Grundwasser auszuschließen. Es muss dargelegt werden, wie die neu zu pflanzenden Bäume ohne Anschluss an tiefere Grundwasserschichten überlebensfähig sind. Dies gilt insbesondere für den schon errichteten Parkplatz, der bislang geführt wird als asphaltierte Fläche zum Boden- und Grundwasserschutz bzw. Sicherungsmaßnahme zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Luft (Mensch) und zur Reduzierung der Sickerwasserneubildung auf dem Wirkungspfad Boden (Begründung S. 58).

3.3 Weitere Festsetzungen und Maßnahmen

3.3.1 Die geplante Zerschneidung des Walles ist nicht hinnehmbar, da es sich bereits um eine Ausgleichsmaßnahme handelt und diese daher nicht angetastet werden darf. Der Weg bedeutet eine Verringerung der Biotopfläche. Weiterhin stört die geplante Zerschneidung die Funktion des Walls als Biotop. Dies in besonderem Maße, als es für den Verkehr geöffnet werden soll. Auch Fuß- und Radverkehr stören Tiere erheblich. Dies gilt für jegliche Durchwegung des Walles, auch bspw. für eine Brücke. Die Auswirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt bei der vorliegenden Planung beschränkt sich nicht nur auf die Breite des Weges, sondern auch auf den umliegenden Bereich. Das Kleinklima wird gestört, Ruhezonen der Tiere werden zerschnitten. Der geplante Weg bedeutet für kleine Lebewesen (Laufkäfer, Amphibien, Kleinsäuger) eine teils unüberwindbare, bzw. tödliche Barriere. Somit wird die Vernetzungsfunktion erheblich gestört.

Auch die Zerschneidung für die Kanalisation zum Regenrückhaltebecken würde eine schwere Beeinträchtigung des Walles als Biotop bedeuten. Hier müssten Alternativen zur Regenwasserrückhaltung auf dem Gelände erwogen werden. Alternativ könnte eine Untertunnelung des Walls geprüft werden.

3.3.2 Die geplante Beseitigung von Teilen des Walles ist aus o.g. Gründen ebenfalls nicht hinnehmbar und muss unterlassen werden.

3.3.3 Die geplanten Anpflanzungen auf Parkplätzen können kaum eine Erhitzung verhindern. Einige vorgeschlagene Bäume sind nur bedingt leistungsfähig, was die Abkühlung betrifft, z.B. Säulenhainbuche, Baumhasel, Zierapfel. Für die Bepflanzung der Parkplätze müssten Bäume vorgeschrieben werden, die starkwüchsig sind und eine größtmögliche Höhe und größtmöglichen Kronenumfang erreichen, um eine Erhitzung bestmöglich zu verringern. Außerdem bestehen bei den Baumpflanzungen auf dem Parkplatz die gleichen Bedenken hinsichtlich der Standorte wie bei den Ausgleichspflanzungen.

Im Übrigen ist zu bedenken, dass Neuanpflanzungen viele Jahre brauchen, um die für die Beschattung und Kühlung erforderliche Größe zu erreichen. Hitze ist generell jedoch jetzt schon ein Problem in der Stadt und im Bereich des Bebauungsplanes ganz besonders. Hierauf wird in den vorliegenden Planungen nicht eingegangen.

3.3.4 Die Einschränkung der Fassadenbegrünung auf mind. 25% erscheint willkürlich. Aufgrund der hier hinlänglich dargelegten Gründe für Klimaschutz und Klimaanpassung muss eine größtmögliche Fassadenbegrünung gefordert werden.

4. Maß der baulichen Nutzung

4.1 Die Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,8 ist nicht vereinbar mit dem Niedersächsischen Weg der Reduktion der Flächenversiegelung. Auch wenn es noch keine verbindlichen Regelungen auf kommunaler Ebene gibt, kann die Maßgabe nicht einfach ignoriert werden. Wie in Teil 1, Pkt. 4 bereits festgestellt, widerspricht die übermäßige Versiegelung auch dem Klimaschutzplan der Stadt Oldenburg.

4.2 Der im südwestlichen Bereich gebaute Parkplatz wird als Maßnahme zum Boden- und Grundwasserschutz deklariert. Hierbei wurden seitens der Stadt schon ein Großteil wertvoller Lebensräume und klimaaktiver Flächen zerstört. Die Versiegelung wurde mit schwarzem Asphalt durchgeführt, der sich besonders stark erhitzt. Hier wurden bereits klimatisch günstigere Alternativen außer Acht gelassen. Außerdem wurde eindeutig ein Parkplatz gebaut, die entsprechenden Markierungen sind bereits vorhanden und auf den in den Gutachten beiliegenden Luftbildern gut zu erkennen. Es handelt sich also nicht nur um eine Boden- und Grundwasserschutzmaßnahme, auch wenn der Parkplatz in den vorliegenden Plänen nicht als solcher ausgewiesen und bislang gesperrt ist.

5. Klimaneutralität und Nachhaltigkeit der Bebauung

5.1 Die Flächen für Photovoltaik müssen voll ausgeschöpft werden, um langfristig die Klimabilanz zu verbessern. Eine Beschränkung erscheint willkürlich und wird nicht hinlänglich begründet. Es muss eine größtmögliche Ausstattung mit Solarmodulen im Bebauungsplan

festgesetzt werden. Bei der Statik des Tribünendaches sind daher sowohl eine 100% Auslegung des Daches mit PV als auch der Ausbau des Stadions auf 15.000 Plätze zu berücksichtigen.

5.2 In dem Gutachten zu Nachhaltigkeit und Klimaneutralität werden 3 verschiedene Varianten des Stadions vorgestellt. Allerdings wird im Bebauungsplan keine Verwendung nachhaltiger oder klimaschonender Bauweisen festgesetzt. Eine möglichst klimaschonende Bauweise wurde bereits vorweg als zu teuer verworfen, ohne dass genaue Kosten ermittelt wurden. Zur Einhaltung der Klimaziele (Klimaneutralität 2035) muss jedoch eine größtmögliche Einsparung von CO_2 Emissionen gefordert werden, sprich die Durchführung entsprechend der Variante "Pioneer". Dies gilt insbesondere, da es sich bei dem Bau eines 2.Stadions um ein Bauwerk handelt, das nicht notwendig für die Stadtentwicklung ist und, wie oben vielfach dargelegt, vielen übergeordneten Zielen und Planungen entgegensteht. Gleichzeitig werden jedoch die Forderungen des DFB komplett umgesetzt. Die Einhaltung der Klimaziele darf bei einem solchen Bauwerk nicht aus Kostengründen hinter die Wünsche des DFBs zurückgestellt werden.

<u>Fazit</u>

Aus Umwelt- und Klimaschutzgründen erscheint der vorliegende Bebauungsplan hochproblematisch, da wesentliche Maßgaben der Stadt zu Klimaneutralität, Hitzeschutz, Flächen- und Ressourcenschutz, Schutz von Natur- und Grünflächen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Stellungnahme wurde u.a. von Linda Hofmann und Annette Pieper erarbeitet. Wir freuen uns sehr über die Beachtung und Einarbeitung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

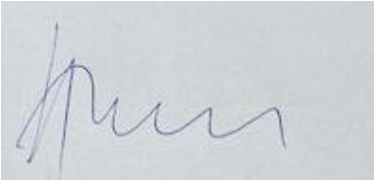

i.A. Dr. Hilmar Westholm
Stellvertretender Vorsitzender
BUND-Regionalverband Oldenburg-Süd